



achdem **S.**
Nacht in sichere
Erfahrung ge-
kommen, daß von
gottlosen und übel-
gesinneten Leuten
zur Nachtzeit in

der Stadt an verschiedenen Orten,
vermittelst in die Luft geworffenen hel-
len Feuers, Zeichen gegeben worden,
welche vermuthlich denen umb die Stadt
liegenden feindlichen Troupen, zur
Nachricht dienen sollen; Als will **S.**
Nacht hiedurch allen hiesigen Einwoh-
nern

nern alles Ernstes verbieten, daß Nie-
mand hinführo sich unterfangen solle, sol-
che Zeichen, womit man gedachten
Trouppen auf einigerley Art und Wei-
se Nachricht und Warnung zukommen
lassen kan, es sey durch in die Höhe ge-
worffenes Feuer, oder sonst auf ande-
re Art, zugeben / mit der Verwar-
nung, daß wer über solcher verbothener
That betroffen / oder auch derselben
überführet werden würde / ohnfehlbahr
als ein Verräther dieser Stadt angese-
hen und mit harter Leibes-Straffe,
auch, nach Bewandniß der Sachen
Umbstände, am Leben bestraffet, im
De-

Pol. 8. II 893 / 6



Begentheil aber diejenigen, die solche
Missethäter der Obrigkeit angeben wür-
den, mit Verschweigung ihres Namens
reichlich belohnet werden sollen. Vor-
nach sich ein jeder zu richten und für
Schaden zu hüten wissen wird. Be-
geben auf Unserm Rath-Hause den
26. Martii Anno 1734.

Bürgermeistere und Rath
der Stadt Danzig.



1875